

	Empfehlungen betreffend Anforderungen an die Lehrbetriebe und die Berufsbildner/innen	Kapitel	
		Seite	1 von 3
	Mit Empfehlung betreffend gleichwertiger Berufe sowie zusätzlicher Qualifikationen	Datum	10.01.2014

Empfehlungen der Kommission Berufsentwicklung und Qualität Netzelektriker/in EFZ betreffend Anforderungen an die Lehrbetriebe und die Berufsbildner/innen

Beruf 47417 Netzelektrikerin EFZ/Netzelektriker EFZ

1. Allgemeines

Lernende dürfen nur in Lehrbetrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das gesamte Ausbildungsprogramm nach aktuell gültiger Bildungsverordnung und Bildungsplan vermittelt und die ergänzenden Empfehlungen der Organisation der Arbeitswelt (OdA) umgesetzt werden.

Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nicht vermitteln können, dürfen Lernende nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem anderen Lehrbetrieb vermitteln zu lassen. Dieser Lehrbetrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

2. Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung

Auszug aus Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Netzelektrikerin/Netzelektriker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Netzelektrikerin EFZ/Netzelektriker EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Netzelektrikerin/gelernter Netzelektriker mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Netzelektrikerin EFZ/des Netzelektrikers EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e. einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- f. einschlägiger Abschluss einer universitären Hochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

- 1 In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:
 - a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent sowie eine Fachkraft zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
 - b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent sowie eine Fachkraft zu 100 Prozent beschäftigt werden.

NE ER	Empfehlungen betreffend Anforderungen an die Lehrbetriebe und die Berufsbildner/innen	Kapitel	
		Seite	2 von 3
	Mit Empfehlung betreffend gleichwertiger Berufe sowie zusätzlicher Qualifikationen	Datum	10.01.2014

- 2 Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.
- 3 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung von zwei Fachkräften zu 100 Prozent oder von 4 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 4 Die Lernenden sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die einzelnen Jahre der Grundbildung verteilen.
- 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.
- 6 Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

3. Empfehlung betreffend gleichwertiger Berufe

Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses in einem der nachstehenden Berufe (Stand Aufzählung: 31.12.2013) mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Netzelektrikerin EFZ/des Netzelektrikers EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet gelten als verwandter Beruf gemäss BIVO Art. 10, lit. c:

Elektroinstallateur/in EFZ	Automatiker/in EFZ
Elektroplaner/in EFZ	Telematiker/in EFZ
Montage-Elektriker/in EFZ	Anlagen- und Apparatebauer/in EFZ
Automobil-Mechatroniker/in EFZ	Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ
Multimediaelektroniker/in EFZ	

Nicht mehr aktuelle Berufsbezeichnungen sind in kursiver Schrift geschrieben.

<i>Elektromonteur/in</i>	<i>Elektroniker/in</i>
<i>Elektrozeichner/in</i>	<i>Mechaniker/in</i>
<i>Elektromechaniker/in</i>	<i>Polymechaniker/in</i>
<i>Schaltanlagenmonteur/in</i>	<i>Metallbauzeichner/in</i>
<i>Elektromaschinenbauer/in</i>	<i>Metallbauschlosser/in</i>
<i>Fernmelde- Elektro- und Apparatemonteur/in (FEAM)</i>	<i>Mechatroniker/in (nur DE und AT)</i>
<i>Radio- und Fernseh-Elektriker/in</i>	<i>Maschinenmechaniker/in</i>
<i>Starkstrommonteur/in</i>	<i>Automechaniker/in</i>
	<i>Elektrowickler/in</i>

NE ER	Empfehlungen betreffend Anforderungen an die Lehrbetriebe und die Berufsbildner/innen	Kapitel	
		Seite	3 von 3
	Mit Empfehlung betreffend gleichwertiger Berufe sowie zusätzlicher Qualifikationen	Datum	10.01.2014

Bei anderen technisch-handwerklichen Berufen.

Über gleichwertige Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt. Die Anerkennung gleichwertiger fachlicher Qualifikationen erfolgt im Rahmen der Erteilung einer Bildungsbewilligung. (BBV Art. 40, Abs. 3 und 4 sowie BBV Art. 44, Abs. 1, lit. A sowie Erläuterungen).

4. Zusätzliche Qualifikationen

Für die Beaufsichtigung von Arbeiten an oder in Starkstromanlagen und zugehörigen betriebstechnischen Anlagen sowie für Massnahmen der Arbeitssicherheit dürfen nur sachverständige Personen eingesetzt werden (SR 734.2, StV Art. 11, Abs. 1 resp. „Elektrofachkraft gemäss EN 50 110). Berufsbildner/innen mit verwandten Berufen haben von Vorteil eine Ausbildung als „sachverständige Personen“ oder sind bereit, diese Ausbildung zu absolvieren.

5. Instrument zur Beurteilung der Qualität in der betrieblichen Bildung

Das Berufsbildungsgesetz BBG fordert in Art. 8 explizit die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch die Anbieter der Berufsbildung. Dazu gehören insbesondere die Lehrbetriebe. Die QualiCarte ist ein berufsunabhängiges Instrument zur Beurteilung der Qualität in der betrieblichen Ausbildung. Mit Hilfe der QualiCarte soll das Optimierungspotenzial erkannt werden, um die Ausbildung laufend zu verbessern. Die QualiCarte definiert 28 Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Hier finden Sie die QualiCarte als interaktives Formular sowie ergänzende Unterlagen für einen effizienten Einsatz der QualiCarte.

<http://www.qbb.berufsbildung.ch/dyn/7122.aspx>

6. Genehmigung

Genehmigt durch die Kommission Berufsentwicklung und Qualität Netzelektriker/in EFZ am 10.01.2014.